

Kopie.

105541

Wilhelm B e s s e r.

Oslo, den 3. Oktober 1948.  
z.Zt. Möllergate 19.  
Kreisgefängnis Abt. A.

An den

Chef des Kgl. norwegischen Justiz- und Polizeidepartements.

Herrn Staatsrat G u n d e r s e n

- persönlich -

O s l o

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen als dem Staatsrat, dem das norwegische Rechtswesen anvertraut ist, folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Ich bin deutscher Staatsangehöriger und war als Kriminalrat Angehöriger der Sicherheitspolizei. Bei der Kapitulation im Mai 1945 wurde ich gefangen genommen und am 10. September 1948 durch das Eidsivating Lagmannsgericht zu acht Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Berufungsverfahren vor dem Högstgericht ist eingeleitet.

Im Zusammenhang mit der Haft und mit dem Strafverfahren ist immer wieder die Frage aufgetaucht, welche Rechtsstellung ich als Deutscher in Norwegen habe. Diese Frage, die in vielerlei Beziehung von grundsätzlicher Bedeutung ist, wurde durch den Reichsadvokaten dahin entschieden, dass ich Kriegsgefangener bin. Dieser Rechtsauffassung hat sich das Lagmannsgericht angeschlossen. Ich nehme Bezug auf den als Abschrift beigefügten Beschluss des Lagmannsgericht vom 24. Juli 1947.

Mit diesen beiden Entscheidungen dürfte feststehen, dass auf mich das Internationale Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 27. Juli 1929 anzuwenden ist. Dazu darf ich höflichst bemerken, dass sowohl Norwegen wie auch Deutschland Signatar-